

Haus- und Benutzungsordnung

für das Vereinshaus / Altes E-Werk der Stadt Dahn

Die Benutzung des Vereinshauses ist allen Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Stadt Dahn, sowie Dahner Bürgerinnen und Bürgern zum Abhalten von privaten Festlichkeiten unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Dahn.

Für Benutzungen sind die Anträge frühestens drei Monate und spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland zu stellen. Die Termine der örtlichen Vereine haben Vorrang gegenüber einer privaten Benutzung.

Für private Benutzungen können nur die Räumlichkeiten im Erdgeschoß zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung der Kucheneinrichtung ist eingeschlossen.

Liegen für die gleiche Zeit mehrere Benutzungsanträge vor, soll mit den betreffenden Vereinen/Organisationen eine Einigung herbeigeführt werden (Reihenfolge u.a.).

Über Anträge für eine private Benutzung ist entsprechend der Reihenfolge des Einganges der Anträge bei der Verwaltung zu entscheiden.

Ständig feststehende Termine (Übungsstunden u.a.) sollen bei Terminbestimmungen berücksichtigt werden, es sei denn, mit den Termininhabern wird eine Einigung erzielt.

Wird das Vereinshaus von mehreren Vereinen gleichzeitig benutzt, sind zur Vermeidung gegenseitiger Belästigungen Absprachen zu treffen.

2. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Benutzung maßgebend sind. Insbesondere muß eine Person benannt sein, die für die gesamte Dauer der Benutzung (bis zur Abnahme) der Stadt Dahn gegenüber verantwortlich ist. Diese Person muss den Antrag auf Benutzung mit unterschreiben, eine Mobilfunknummer für eventuell erforderliche Kontaktaufnahmen ist anzugeben.
3. Durch den Beauftragten der Stadt wird ein Übergabeprotokoll ausgefertigt, dass den Benutzern bei Erhalt der Schlüssel ausgehändigt wird. Die Benutzer haben sich umgehend davon zu überzeugen, dass die zur Benutzung genehmigten Räume, einschließlich Toiletten, in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand sind. Unregelmäßigkeiten sind sofort in das Übergabeprotokoll aufzunehmen und durch den Beauftragten der Stadt Dahn gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, dass festgestellte Mängel schon vorhanden waren.

Für eine Benutzung ist vor Empfang des Schlüssels eine Kautionshöhe von 400,00 Euro (bei Kurznutzung 200,00 Euro) bei der Verbandsgemeindekasse einzuzahlen. Dieser Betrag wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und Rückgabe des Schlüssels mit den zur Zeit gültigen Gebühren und Nebenkosten verrechnet.

4. Die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, z.B. Ausschank, Jugendschutz, Lärmbelästigungen (22.00 Uhr), Sperrzeit u.a. obliegt den Benutzern. Die Benutzer haben nach Bedarf einen Ordnungs-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst auf ihre Kosten einzurichten. Grundsätzlich soll nur so vielen Besuchern Einlass gewährt werden, als Sitzplätze vorhanden sind; in geringem Umfang sind Stehplätze erlaubt. Die maximale Besucheranzahl ist auf 175 Personen begrenzt.
Die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten – ausgenommen der Blumenschmuck - ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden.
5. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Hausherrn (Stadt Dahn) auch vorübergehend nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch für das Einschlagen von Nägeln und Dübeln in Wände, Böden usw.
Genehmigte Veränderungen gehen jeweils voll zu Lasten des Antragstellers.

6. Nach Abschluß der Benutzung ist der Raum (die Räume) unverzüglich besenrein herzurichten. Die Tische sind zu reinigen und mit den Stühlen auf den ursprünglichen Platz zu stellen. Die Kucheneinrichtung (u.a. Spüle, Spülmaschine, Kühlschrank) ist ebenfalls zu reinigen.
Die Müllbeseitigung obliegt den Benutzern.
Kommen die Benutzer ihrer Verpflichtung zur Müllbeseitigung und Reinigung nicht nach, wird diese die Stadt Dahn übernehmen und die Kosten hierfür den Benutzern in Rechnung stellen. Dieser Betrag wird von der Kaution nach Nr. 3 einbehalten.
7. Mit Rückgabe der Schlüssel erfolgt eine Abnahme der Räumlichkeiten durch den Beauftragten der Stadt Dahn. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden sind der Stadt Dahn oder dem Beauftragten zu melden. Die Kosten der Reparatur tragen allein die Benutzer. Die Durchsetzung von Schadenersatzforderungen gegenüber Dritter obliegt ausschließlich den Benutzern. Die Instandsetzung beschädigter Anlagen und Einrichtungen erfolgt durch den Hausherrn oder eine von ihm beauftragte Firma.
8. Die Stadt Dahn übernimmt keine Haftung für
 - die Verkehrssicherheit während der Benutzung
 - die Benutzung verwendeter Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Geräte und Gegenstände usw.
9. Für die Benutzung des Vereinshauses/Altes E-Werk wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

Dieses beträgt für den ersten Tag	85,00 Euro,
für jeden weiteren Tag	40,00 Euro.

Hiervon abweichend wird für eine Kurznutzung (ein Tag, max. 3 Stunden) ein Entgelt von 35,00 Euro erhoben.

Zusätzlich haben die Benutzer die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Reinigung, sowie die Reinigungskosten für die Schankanlage bei deren Benutzung zu tragen.
10. Die Benutzungsentgelte werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig. Sie dienen ausschließlich der Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt.
11. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung.
12. Die Stadt Dahn behält sich eine Angleichung der Benutzungsentgelte an die allgemeine Kostenentwicklung vor.
13. Dem Beauftragten der Stadt Dahn ist jederzeit zu allen Räumen des Vereinshauses/Altes E-Werk Einlaß zu gewähren.
14. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, im Einzelfall die Nutzungsgebühren für kulturelle Veranstaltungen und Vereinsveranstaltungen die auch im Interesse der Stadt Dahn durchgeführt werden, zu erlassen oder zu reduzieren.
Baby-Basare und Flohmärkte werden als Kurznutzung abgerechnet.
15. Diese Haus- und Nutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Nutzungsordnung vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Dahn, den 09.11.2021


Holger Zwick
Stadtbürgermeister

